

**Arbeitsgemeinschaft
der Handwerkskammern
in Baden-Württemberg**

Heilbronner Straße 43
70191 Stuttgart
Telefon: (0711) 26 37 156-0
Telefax: (0711) 26 37 156-100
Email: Info@handwerk-bw.de
<http://www.handwerk-bw.de>



SATZUNG

DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER HANDWERKSKAMMERN IN BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 19. Juli 2016*

*) Auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 der Satzung des Baden-Württembergischen Handwerkstages e. V. in der Fassung vom 19. Juli 2016

§ 1 Mitgliedschaft

Die Handwerkskammern in Baden-Württemberg, die gleichzeitig Mitglied des Baden-Württembergischen Handwerkstages e. V. (nachfolgend: BWHT) sind, bilden auf Grund von dessen Satzung (§ 18) die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg. Sie hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle des BWHT.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der baden-württembergischen Handwerkskammern. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Mitgliedskammern in ihrer Arbeit zu unterstützen und darf diese in ihren gesetzlich und satzungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben nicht beeinträchtigen. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
- a) Koordinierung der Auffassungen zur einheitlichen Durchführung gemeinsamer Aufgaben der Handwerkskammern,
 - b) Vertretung gemeinschaftlicher Angelegenheiten und Interessen der Handwerkskammern gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den Landesministerien, den aus Baden-Württemberg entsandten Abgeordneten im Deutschen Bundestag, den Parteien, Verbänden, Organisationen, anderen Körperschaften und sonstigen Einrichtungen,
 - c) Durchführung von im gemeinsamen Interesse der Handwerkskammern liegenden Maßnahmen,
 - d) Pflege von Beziehungen zu den übrigen Organisationen des Handwerks, der Wirtschaft und der Wissenschaft.
- (2) Die Mitgliedskammern verpflichten sich, die Arbeitsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und untereinander eng zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gremien

Die Willensbildung und Entscheidungsfindung vollzieht sich in folgenden Gremien:

1. Arbeitsgemeinschaftssitzung
2. Hauptgeschäftsführerkonferenz.

§ 4 Arbeitsgemeinschaftssitzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaftssitzung ist das für die Entscheidungsfindung und die endgültige Beschlussfassung der Arbeitsgemeinschaft maßgebliche Organ. Sie besteht aus den Präsidenten und Vizepräsidenten der Mitgliedskammern oder den von den Mitgliedskammern bevollmächtigten Vertretern.

- (2) Die Hauptgeschäftsführer der Mitgliedskammern, im Verhinderungsfall deren jeweilige Stellvertretung und der Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nehmen beratend an den Arbeitsgemeinschaftssitzungen teil. Die Teilnahme weiterer Personen kann vom Vorsitzenden zugelassen werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaftssitzung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei der Mitgliedskammern sie unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einladung zu einer Arbeitsgemeinschaftssitzung muss schriftlich erfolgen und soll den Mitgliedskammern zwei Wochen vor der geplanten Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Versendung per Telefax oder per E-Mail.
- (5) Jede Mitgliedskammer kann bis spätestens eine Woche vor einer Arbeitsgemeinschaftssitzung beim Vorsitzenden schriftlich, durch Fernkopie oder E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Arbeitsgemeinschaftssitzung die Ergänzung bekannt zu geben. Soll über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Arbeitsgemeinschaftssitzung gestellt werden, beraten werden, so hat die Arbeitsgemeinschaftssitzung hierüber vorab zu beschließen.

§ 5 Beschlussfassung der Arbeitsgemeinschaftssitzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedskammern vertreten ist.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, hat jede Mitgliedskammer drei Stimmen. Die Stimmrechtsausübung erfolgt mit je einer Stimme durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten. Die Stimmen brauchen nicht einheitlich abgegeben zu werden, es sei denn der zu fassende Beschluss entfaltet für die Mitgliedskammern rechtliche oder finanzielle Bindungswirkung. Sofern einheitliche Stimmabgabe zu erfolgen hat, hat jede Mitgliedskammer nur eine Stimme.
- (3) Soweit nach dieser Satzung eine Mitgliedskammer nur eine Stimme hat, wird sie durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch einen der Vizepräsidenten oder den Hauptgeschäftsführer abgegeben.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der gültigen Stimmen nicht mitgezählt.

§ 6 Vorsitz

- (1) Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft ist der Präsident des BWHT, soweit er Handwerkskammervertreter ist. Ist der Vizepräsident des BWHT Kammervertreter, so ist dieser Vorsitzender.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Arbeitsgemeinschaftssitzung aus dem Kreis der Präsidenten der Mitgliedskammern gewählt. Hierbei hat jede Mitgliedskammer eine Stimme.
- (3) Die Amtsperiode des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden richtet sich nach der des BWHT.

- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft nimmt unter der Bezeichnung „Hauptgeschäftsführer“ der Hauptgeschäftsführer des BWHT wahr, im Falle von dessen Verhinderung der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des BWHT bzw. ein Geschäftsführer des BWHT.

§ 8 Vertretung

Der Vorsitzende und der Hauptgeschäftsführer vertreten die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und, sofern diese als Prozesspartei verklagt wird, auch gerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

§ 9 Hauptgeschäftsführerkonferenz

- (1) Die Hauptgeschäftsführerkonferenz dient der Koordinierung der gemeinsamen Belange und Interessen der Mitgliedskammern. Sie hat den Charakter von Arbeitsbesprechungen und soll der Vorbereitung von Arbeitsgemeinschaftssitzungen dienen.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerkonferenz wird vom Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Geschäftsführungserfordernisse, jedoch mindestens vier Mal im Jahr einberufen und geleitet. Im Falle der Verhinderung des Hauptgeschäftsführers obliegt diese Aufgabe dessen Stellvertreter im Sinne von § 7.
- (3) Die Einberufung einer Hauptgeschäftsführerkonferenz hat zu erfolgen, wenn sie mindestens drei Hauptgeschäftsführer der Mitgliedskammern unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft beantragen.
- (4) Für Form, Frist und Ergänzung der Tagesordnung finden § 4 Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind die Hauptgeschäftsführer der Mitgliedskammern, im Falle der Verhinderung eines Hauptgeschäftsführers dessen Stellvertreter. Der Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Hauptgeschäftsführern der Mitgliedskammern weitere Personen zur Teilnahme zuzulassen.
- (6) Die Hauptgeschäftsführerkonferenz kann bei Anwesenheit von mindestens sechs i. S. v. Abs. 5 Satz 1 teilnahmeberechtigten Personen Abstimmungen zu Tagesordnungspunkten durchführen und diese zur weiteren Beratung und gegebenenfalls endgültigen Beschlussfassung einer Arbeitsgemeinschaftssitzung vorlegen. Sofern der Gegenstand der Abstimmung eine einheitliche Praxis im Rahmen der laufenden Verwaltung der Mitgliedskammern betrifft, kann die Unterbreitung an die Arbeitsgemeinschaftssitzung unterbleiben. Soweit gesetzliche oder auf Grund von Gesetz ergangene Bestimmungen, insbesondere solche der Satzung einer Handwerkskammer nicht entgegenstehen, ist in Fällen des Satzes 2 ein mit drei Viertel Mehrheit der Abstimmenden erzieltetes Abstimmungsergebnis für alle Mitgliedskammern verbindlich.

- (7) Jede nach Abs. 5 Satz 1 teilnahmeberechtigte Person hat eine Stimme. Im Übrigen findet § 5 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 10 Protokolle

- (1) Von den Arbeitsgemeinschaftssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter, und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Von den Sitzungen der Hauptgeschäftsführerkonferenz sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind durch den Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Kostenerstattung

- (1) Für die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaftssitzung oder der Hauptgeschäftsführerkonferenz werden weder durch die Arbeitsgemeinschaft noch durch den BWHT Kosten erstattet. Kosten, die einem Teilnehmer aus Anlass der Reise entstanden sind, trägt die vertretene Mitgliedskammer, soweit die Handwerksordnung, die Satzung der Mitgliedskammer oder ein satzungsgemäßer Beschluss ihres hierfür zuständigen Gremiums dies vorsieht.
- (2) Durch die Arbeitsgemeinschaft erstattet werden Reisekosten in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes nur dann, wenn sie nachweislich auf ein ausdrückliches Mandat zur Vertretung der Arbeitsgemeinschaft zurückgehen.
- (3) Wird bei einer Reise i.S.v. Abs. 2 ein Dienstwagen mit Fahrer einer Mitgliedskammer eingesetzt, wird hierfür die nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Reise übliche Kilometerentschädigung gewährt. Reisekosten, die in der Person des Fahrers entstanden sind, werden der betreffenden Mitgliedskammer in Anlehnung an die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet. Personalkostenanteile sind nicht erstattungsfähig.
- (4) Für den Vorsitzenden gelten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ausschließlich die Regelungen, die für den Präsidenten des BWHT entweder auf der Grundlage von dessen Satzung anzuwenden sind oder durch Beschluss von dessen Beirat getroffen wurden.

§ 12 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder i. S. v. § 1 in einer Arbeitsgemeinschaftssitzung beschlossen werden. Für Änderungsbeschlüsse hat jede Kammer eine Stimme. Änderungsanträge müssen durch eine Mitgliedskammer mindestens 14 Tage vor einer Arbeitsgemeinschaftssitzung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht und auf dem Einladungsschreiben als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen werden.
- (2) Eine Änderung, die mit gesetzlichen Bestimmungen, das für die Handwerkskammern verbindliche Satzungsrecht oder mit den Bestimmungen der Satzung des BWHT unvereinbar ist, ist unwirksam.

§ 13 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.